

THÜR. LANDTAG POST
30.04.2024 12:44

11840/2024



Thüringer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie, Naturschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

**Den Mitgliedern des
AfILF**

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3515
zu Drs. 7/9616

30. April 2024

Stellungnahme:

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „ThüringenForst“

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
- Drucksache 7/9616 -
hier: Anhörungsverfahren gemäß §79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Innovationscluster Thüringer Erneuerbare Energien Netzwerk (ThEEN) e.V. gibt hiermit zu dem oben genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme ab:

Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Errichtung von Windenergieanlagen auf Waldflächen, die dem ThüringenForst gehören, generell zu unterbinden. Begründet wird diese Maßnahme zum einen damit, dass es diese Flächen für eine klimaneutrale Energieversorgung nicht bedürfe. Zum anderen sei der Wald der beste Klimaschutz und daher dürfe keine Waldfläche verloren gehen.

Der ThEEN sieht hierin keine stichhaltige Argumentation, und empfiehlt eine Ablehnung. Dies wird im Folgenden begründet:

- Die Regionalplanung führt die Abwägungen durch und weist die entsprechenden Windvorranggebiete anhand der raumordnerischen Kriterien aus.
- Thüringen Forst verliert so eine **Einnahmequelle für den Umbau seiner beschädigten Wälder**. Die vollen Kosten müssen vom Steuerzahler übernommen werden. Beispiel Bayern: Die **Bayerischen Staatsforsten** haben bürger- und kommunalfreundlich ein Verfahren zur Bereitstellung von Staatswaldflächen für Windenergieanlagen entwickelt:

<https://www.baysf.de/de/wald-bewirtschaften/regenerative-energien/windkraft-im-staatswald.html> Das könnte Thüringen übernehmen und so perspektivisch und langfristig für finanzielle Quellen auch bei künftigen Schäden, die durch den Klimawandel begünstigte Wetteranomalien entstehen, vorsorgen.

- Zum derzeitigen Zeitpunkt sind weiterhin zu wenige Flächen rechtskräftig für die Nutzung der Windenergie ausgeschrieben, was den Ausbau der Windenergie hemmt. Um diesem Zustand entgegenzuwirken sind die Bundesländer von der Bundesgesetzgebung her in der Pflicht, einen definierten Flächenanteil bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 für die Windenergienutzung auszuweisen. Schon vorherige Gesetzesänderungen haben die Flächenausweisung erschwert und verzögert, ähnliche Auswirkungen sind mit dieser Gesetzesänderung zu erwarten.

Neben der zeitlichen Verzögerung bei der Ausschreibung steht jedoch die generelle Erfüllbarkeit der Flächenziele in Frage. Die Windenergie leistet als Energiequelle einen wichtigen Beitrag zur Daseinsvorsorge und öffentlichen Sicherheit im Sinne des „überragenden öffentlichen Interesses“ (§ 2 EEG) und soll in den Regionen ihre Flächenbeitragswerte entsprechend § 3 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindGB) erreichen.

Die Nutzung der Windenergie ist heute schon wichtig für den Umbau der Energieversorgung in **Unternehmen wie Industrie- und Gewerbegebieten** und dient somit auch der **Standort- und Arbeitsplatzsicherung** sowie für die Umsetzung der **Dekarbonisierung der Fernwärmenetze** (Umsetzung der Wärmenetzstrategien nach § 8, Abs. 5 ThürKlimaG). Einer weiteren Verzögerung oder gar Verhinderung des Ausbaus der Windenergie sollte daher entgegengewirkt werden.

Im Anhang befindet sich weiterhin die Beantwortung einer Auswahl von Fragen aus dem Fragenkatalog.

Erfurt, 30.04.2024

Der Vorstand

Fragenkatalog:

- 1) Das Gesetz ist nicht ausreichend rechtssicher formuliert und scheint die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG 2023 nicht angemessen anzuerkennen. Insbesondere die Tatsache, dass etwa 40% der Waldfläche in Thüringen im Besitz des Landes sind, könnte zu einer erheblichen Verkleinerung der für die Windenergieausweisung verfügbaren Flächen führen. Thüringen ist jedoch gesetzlich verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2032 2,2% der Landesfläche für die Windenergienutzung auszuweisen. Des Weiteren werden Kalamitätsflächen fälschlicherweise mit besonders schutz- und erhaltungswürdigen NATURA-2000-Gebieten gleichgesetzt, was ebenfalls zu Problemen führen könnte.
- 2) Es gibt diverse Flächen des Thüringen Forst, die sich nach Ausschluss von Tabukriterien für Windenergie und unter Beachtung von Windpotenzial für die Windenergie eignen. Insbesondere sind die in den geplanten Vorranggebieten des 2. Entwurfs des sachlichen Teilplan Wind aus Mittelthüringen zu nennen. Die Forstämter mit denen wir bislang in Kontakt getreten sind, stehen der Thematik neutral bis befürwortend gegenüber.
- 3) Siehe 2. Aber auch in Ost- Südwest und Nordthüringen gibt es verschiedenste Flächen. Insbesondere in den bereits einmal in den verschiedenen Entwürfen von Regionalplanentwürfen oder sachlichen Teilplänen Wind bereits abgeprüften Vorranggebiet-Vorschlägen, als auch in den Prüfflächen der Regionalplanungen bieten sich Potenziale an.
- 4) Nach § 5 ThürLPIG (geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022) ist der Regionalplan von der Regionalen Planungsgemeinschaft aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Der zweite Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramm Thüringen regelt im Abschnitt 5.2 „Energie“ die Umsetzung der in § 3 WindBG festgeschriebenen Flächenbeitragswerte für Thüringen. Unter Z 5.2.7 werden den Planungsregionen regionale Teilflächenzwischenziele zugeordnet. In der Begründung zu Z 5.2.7 heißt es dazu: „Diese Regionalisierung der Flächenbeitragswerte folgt der Zielstellung, die jeweiligen Potenziale so treffsicher wie möglich entsprechend der tatsächlichen räumlichen Gegebenheiten abzubilden, ohne auf dieser übergeordneten Ebene jedoch die Planungs- und Abwägungsprozesse auf der Regionalplanungsebene vorwegnehmen zu können.“ Der Entwurf des LEP Thüringen berücksichtigt somit die jeweils in den Planungsregionen vorherrschenden räumlichen Gegebenheiten – so wurde in der

Herleitung der regionalen Teilflächenziele bereits Wald mit ausgewählten hervorgehobenen Waldfunktionen gemäß § 5 und § 9 ThürWaldG als unvereinbar mit der Errichtung von Windenergieanlagen eingeschätzt und diese als Ausschlussbereiche behandelt – bei gleichzeitiger Übertragung der weiteren Ausgestaltungsmöglichkeiten an die Regionalplanung. Es obliegt somit der jeweiligen Planungsregion zu entscheiden, ob und wie Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Nach dem LEP Entwurf steht den Planungsregionen damit auch frei, darüber zu entscheiden, ob zur Erreichung der Flächenbeitragswerte eine Ausweisung von VRG für die Windenergie im Wald ohne hervorgehobenen Waldfunktionen gemäß § 5 und § 9 ThürWaldG stattfindet oder nicht. Rund ein Drittel der Thüringer Landesfläche sind mit Wald bedeckt. Davon gehören dem Land Thüringen rund 40 Prozent. Diese 40 Prozent an Landesfläche würde nach dem vorliegenden Gesetz der Regionalplanung bei der Ausweisung von VRG für die Windenergie nicht mehr zu Verfügung stehen. Zum Erreichen der regionalen Teilflächenziele müssten die Regionalplanung in Folge auf andere, möglicherweise fachlich weniger geeignete und konflikträchtigere Flächen zurückgreifen. Dadurch ist zu erwarten, dass das Gesetz eine – mitunter fachlich und inhaltlich durch die Regionalplanung nicht begründbare – Mehrbelastung in anderen Teilregionen Vorschub leistet. Somit wird die Regionalplanung durch das Gesetz in ihrer Arbeit dahingehend beeinträchtigt, dass sie in der Ausübung ihrer regionalplanerischen Aufgabe inhaltlich und fachlich eingeschränkt wird und sie ihre regionalen (Raum-)Kenntnisse für einen regional ausgewogenen Interessensausgleich nicht mehr im vollen Maße nutzen kann. Eine Ausweisung von fachlich weniger geeignete und konflikträchtigere Flächen erhöht zudem die rechtliche Angreifbarkeit von ausgewiesenen VRG für die Windenergienutzung, mitunter auch des ganzen (Teil-)Regionalplans. Sollte sich in der Folge durch eine erfolgreiche Klage gegen einzelne VRG oder andere Regelungen des Regionalplans die Erreichung der Teilflächenziele als verfehlt erweisen, tritt im gesamten Planungsraum die Außenbereichsprivilegierung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (§ 249 Abs. 7 Nr. 1 BauGB) in Kraft und die regionalplanerische Steuerung entfällt bis zur Heilung des Verfehlers der Teilflächenziele.

- 5) Die Nutzung von Waldflächen für die Windenergie hat verschiedene bekannte Vor- und Nachteile. Dies ergibt sich in gleichem Maße für die Flächen des ThüringenForst. Die Nutzung von Landesflächen bietet aber insbesondere die Möglichkeit, dass die öffentlichen Anstalten über Pachteinahmen Zugewinne erwirtschaften. In der Planung von Windenergieanlagen werden bevorzugt ertragsarme oder geschädigte Standorte berücksichtigt, um Rodungen auf ein Minimum

zu reduzieren. Selbst ohne Rodung wird eine Aufforstung durchgeführt, was es ermöglicht, an anderer Stelle klimaresistente und naturnahe Bestände zu etablieren. Die umliegenden Bäume dienen als Sichtschutz für die Windenergieanlagen, wodurch eine geringere optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entsteht. Zusätzlich tragen sie zur Geräuschkämpfung bei, wodurch die Belastung für Anwohner verringert wird. Die meisten geeigneten Waldgebiete für Windenergieanlagen sind zudem unbesiedelt und befinden sich fernab von Wohngebieten, wodurch potenzielle Beeinträchtigungen für Anwohner minimiert werden. Der Landesforst hat durch gezielte Bereitstellung von Flächen die Möglichkeit, die Standorte der Windenergieanlagen zu steuern. So können Windenergieanlagen dort errichtet werden, wo ohnehin bereits Rodungen stattgefunden haben, gefolgt von einer Wiederaufforstung der Umgebung. Darüber hinaus kann die Landesforst gezielt Flächen mit geringem Holzertrag für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stellen.

- 6) Für eine Windenergieanlage werden dauerhaft ca. 0,5 ha Fläche für Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung benötigt, die für die gesamte Betriebszeit in Anspruch genommen wird. Zusätzlich werden ca. 0,5 ha Fläche temporär, während des Zeitraumes von Bau und Errichtung, in Anspruch genommen. Somit ist, bezogen auf die gesamte Vorhabensfläche, nur eine sehr geringe Teilfläche betroffen. Um möglichst schonend mit der Ressource Boden umzugehen, werden mögliche Auswirkungen im Vorfeld durch vorgelagerte Gutachten bewertet und erforderliche Schutzmaßnahmen festgelegt. Zusätzlich erfolgt eine bodenkundliche Baubegleitung. Die Versiegelung des Waldbodens erfolgt nur auf den Flächen, wo Fundamente für die Windenergieanlagen errichtet werden, wodurch eine Verdichtung des Bodens und eine Einschränkung der Versickerungsmöglichkeiten vermieden werden. Die Kranstellfläche wird teilweise versiegelt, was zwar zu einer Verdichtung des Bodens führt, jedoch den Wasserhaushalt nur geringfügig beeinträchtigt. Durch den Einsatz von Baggermatratzen kann die Bodenverdichtung während der temporären Nutzung der Flächen (z.B. während des Baus) minimiert werden.

Ebenso wird mit möglichen Auswirkungen auf Arten und Lebensräume verfahren. Für nicht vermeidbare Maßnahmen in Bezug auf den Naturhaushalt werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt. Um den Vorgaben des besonderen Artenschutzes zu erfüllen, werden die Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes für alle Arten geprüft und erforderlichenfalls Schutzmaßnahmen ergriffen. Die Planung von Windenergieanlagen im Wald ist auf Grund der Topografie oft komplex, es ist aber nicht zutreffend, dass diese Standorte in Bezug auf den

Naturhaushalt per se konfliktreicher sind. So sind gerade im Offenland jagende Greifvögel stärker betroffen. Die Fledermausaktivitäten sind in der Rotorhöhe moderner Windenergieanlagen über Wald ähnlich hoch bzw. gering wie im Offenland. Dadurch ist ein potenzieller Konflikt regelmäßig über die heute üblichen Fledermausabschaltungen lösbar. Ferner gilt in Thüringen der Avifaunistische Fachbeitrag.

Ein großer Teil der Wälder unterliegt einer intensiven forstwirtschaftlichen Nutzung. Diese Flächen weisen in der Regel keine hohen Wertigkeiten für Arten und Lebensräume auf. Somit gibt es fachlich keinen Grund, solche Flächen nicht genauso wie Offenlandflächen in den Auswahlprozess für eine Flächenkulisse zur Nutzung der Windenergie einzubeziehen. Naturschutzfachlich hochwertige Flächen können in größerem Maßstab über die Regional- und Flächennutzungsplanung von der Nutzung ausgeschlossen werden. Kleinräumig erfolgt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Berücksichtigung durch die Standort- und Zuwegungsplanung. Die rechtliche Grundlage hierfür sind u. a. das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot im Rahmen der Eingriffsregelung, die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sowie der pauschale Schutz für gesetzliche geschützter Biotope.

- 7) Grundsätzlich müssen Windenergieanlagen vollständig zurückgebaut werden, § 35 Abs. 5 BauGB. Daher wird schon im Genehmigungsverfahren eine Rückbaubürgschaft gelegt, die einen Rückbau und deren Kostenübernahme deckt. Eine Rückbauverpflichtung inkl. Sicherheitsbürgschaft ist regelmäßig Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen. Aktuelle Repoweringvorhaben zeigen, dass ein vollständiger Rückbau möglich ist und auch praktiziert wird.
- 8) Da Windenergieanlagen inklusive Zuwegung nur einen sehr geringen Teil der Gesamtvorhabensfläche beanspruchen, gefährdet ihre Errichtung nicht die Walderhaltungsziele Thüringens. Die Behörde hat die Möglichkeit, zusätzlich eine flächengleiche Ersatzaufforstung festzusetzen. Damit kann eine Verringerung des Waldbestandes vollständig vermieden werden. Bundesländer, die eine praktisch anwendbare Ersatzaufforstungsregelung besitzen, zeigen, dass eine Realisierung von Windenergieanlagen ohne eine Verringerung des Waldanteils gängige Praxis ist.
- 9) Windkraftanlagen gehören inzwischen in vielen deutschen touristischen Destinationen zum Landschaftsbild. Mehrere Untersuchungen zeigen, dass der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen keine signifikant negativen Auswirkungen auf den

Tourismus (bspw. auf die Wiederbesuchswahrscheinlichkeit) hat. Nichtsdestotrotz ist immer eine regional-individuelle Betrachtungsweise erforderlich. Sollte durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen auf Flächen der Landesforstanstalt andere, touristisch bedeutsamere Flächen von Windkraftanlagen freigehalten werden können, kann der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen auf Flächen der Landesforstanstalt ein wichtiger Bestandteil der regionalen Tourismusedwicklungsstrategie darstellen. Einnahmen durch die Windkraft können zur Finanzierung touristischer Projekte herangezogen werden, so zum Ausbau und Pflege touristischer Wanderwege und anderer touristischer Infrastruktur und damit den Tourismus vor Ort fördern. Positive Auswirkung auf den ländlichen Raum durch den Bau und Betrieb von Windindustrieanlagen auf der Fläche der Landesforstanstalt ergeben sich zudem durch die in § 6 EEG vorgesehene finanziellen Beteiligung der betroffenen Kommunen, auf deren Gebiet sich die Fläche der Landesforstanstalt befinden. Gleiches gilt für etwaige landesrechtliche Regelungen (s.a. Entwurf Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG).

10) Um mögliche Auswirkungen auf die an die Rodung angrenzenden Waldflächen zu berücksichtigen, werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Stabilitätsgutachten erstellt. Teilweise gibt es angrenzende Waldflächen, die einer erhöhten Windbruch- und Hitzeschadengefahr ausgesetzt sind. Die Größenordnung ist gering und beträgt i. d. R. weniger als 10%. Im Vergleich zu Katastrophflächen durch Hitze, Borkenkäfer und Wind und an diese Flächen angrenzenden Bereiche sind diese Flächen extrem gering.

11) -

12) Hier sollte der entgangene Gewinn kompensiert werden. Beispielhaft: Da von mindestens 100.000 Euro Pacht je Jahr und WEA mindestens ausgegangen werden kann, und grob abgeschätzt 1 Standort je 15ha auf den Thüringen Forst Flächen möglich wären, sollten entsprechende Kompensationen an den Thüringen Forst jährlich gezahlt werden, sofern diese Flächen bereits als Vorranggebiete von der Regionalplanung berücksichtigt wurden.

13) Als öffentlich-rechtliche Anstalt muss für den Thüringen Forst die Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Vordergrund stehen. Flächen für den Klimaschutz bereit

zu stellen und Einnahmen durch Pachten und damit Aufgaben aus der ThAöffREG §2 zu erfüllen ist somit Aufgabe der Landesforstanstalt.

14) Es ist kein Widerspruch zu erkennen.